

Amtsblatt des Ilm-Kreises



12. Jahrgang / Nr. 14/2013

Dienstag, den 3. Dezember 2013

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Berufsbildungsregion West bleibt auf Kurs
- Selbsthilfegruppe „Depression“ gründet sich
- Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft
- Veranstaltungen im Ilm-Kreis
- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung
- Beschlussübersicht der letzten Kreistagssitzung
- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
- Stellenausschreibungen
- Bekanntmachungen von WAVI und WAZV Arnstadt und Umgebung



Langewiesen

Ursprünglich waren es weniger „Lange Wiesen“, die dem Ort seinen Namen gaben, sondern der ihn durchziehende Fluss - der wiederum damals noch nicht Ilm hieß, sondern (wie heute noch einer seiner Quellbäche) Längwitz. In Anbetracht der aber wirklich vorhandenen „Langen Wiesen“ erfuhr der Name eine Umdeutung und schrittweise Umwandlung in seine heutige Form.

Bereits 1198 urkundlich erwähnt, legten Kriege und Brände die langgestreckte Siedlung mehrfach in Asche (1675 wurde deshalb festgelegt, die Häuser weiter zurückzusetzen - so entstand die bemerkenswert breite Hauptstraße).



Den prägenden Stadtkern bilden das Rathaus und die Liebfrauenkirche. In ihr prüfte Johann Sebastian Bach 1706 die neu eingebaute Orgel. Die Kirche St. Petri auf dem Friedhof gilt als das älteste Gebäude der Stadt, sie war bis 1533 eine Wallfahrtsstätte.

Gemeinsam mit Großbreitenbach und Gehren erhielt Langewiesen 1855 Stadtrecht.

Ab 1880 setzte in Langewiesen verstärkt die Industrialisierung ein und der Ort entwickelte sich zu einer kleinen Industriestadt mit zahlreichen Manufakturen und kleinen Fabriken vor allem der Holz-, Glas- und Porzellanindustrie. Seit 1990 kann Langewiesen einen deutlichen Zuwachs an Gewerbeflächen verzeichnen, die auch gut gefüllt sind. Langewiesen hat einschließlich seines Ortsteils Oehrenstock etwa 3570 Einwohner.

Eine Büste des 1746 in Langewiesen geborenen Sturm- und Drang - Dichters Johann Jacob Wilhelm Heinse steht in der Ruhmeshalle Walhalla.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

mit dieser Ausgabe des Amtsblattes endet für 2013 eine wichtige Informationspflicht der Kreisverwaltung gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern. Für mich eine gute Gelegenheit, an dieser Stelle daran zu erinnern, dass Ausgabe für Ausgabe sehr viel Arbeit investiert wird, um Sie über die amtlichen Mitteilungen umfassend zu informieren. Bei allen, die daran beteiligt sind, möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken und ich freue mich darauf, dass wir diese Arbeit im nächsten Jahr fortsetzen können. Im Januar, am 21.01.2014, erscheint unsere nächste Ausgabe.

Bis dahin, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich Ihnen eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Gesundheit und Lebensfreude



Ihre
Petra Enders
Landrätin

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Dank an alle Pflegefamilien	S. 3
- Berufsbildungsregion West bleibt auf Kurs	S. 3
- Selbsthilfegruppe „Depression“ gründet sich	S. 3
- Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft	S. 4
- Veranstaltungen im IIm-Kreis	S. 6

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung	S. 7
- Beschlussübersicht der 30. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 13. November 2013.....	S. 7
- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“	S. 8
- Übersicht über die Untersuchungsbezirke in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung im IIm-Kreis.....	S. 8
- Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde	S. 10
- Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Rockhausen durch die Gemeinde Kirchheim.....	S. 10
- Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Arnstadt und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“	S. 12
- Bürgerbefragung „Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt“	S. 13
- Stellenausschreibung Erzieher	S. 16
- Stellenausschreibung Persönliche(r) Referenten/in der Landrätin/Bürgerbeteiligung. S.	16
- Stellenausschreibung Schulhausmeister/in	S. 17
- Stellenausschreibung Lehrkraft für Schlagzeug	S. 17
- Stellenausschreibung Mitarbeiter/in Vollstreckung	S. 18
- Ausschreibung UNIMOG U 1200	S. 18
- Ausschreibung Wechselautomat CC 100.....	S. 18
- Ausschreibung Multicar Typ M26 der Gemeinde Herschdorf.....	S. 18
- Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter für die Europawahl am 25. Mai 2014 ernannt. S.	19
- Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI)	S. 19
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung	S. 25
- Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis	S. 25

Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten des Landratsamtes

Arnstadt Ritterstraße 14 :

dienstags 8.30 – 11.30, 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 8.30 – 11.30, 13.00 – 14.30 Uhr

Außenstelle Ilmenau Krankenhausstraße 12 a:

Bürgerservice Gesundheitsamt
mo, mi, fr 8.00 – 16.00 Uhr dienstags 8.30 – 11.30, 13.00 – 14.30 Uhr
di, do 8.00 – 18.00 Uhr donnerstags 8.30 – 11.30, 13.00 – 18.00 Uhr



Berufsbildungsregion West bleibt auf Kurs



Die Berufsbildungsregion West, Thüringens ältestes freiwilliges Berufsschulnetz über Kreisgrenzen hinweg, soll auch künftig fortbestehen. Darüber einigten sich kürzlich die Landrätin des IIm-Kreises, Petra Enders, die Eisenacher Oberbürgermeisterin Katja Wolf sowie Wartburgkreis-Landrat Reinhard Krebs und Gothas Landrat Konrad Gießmann bei einem Arbeitstreffen in Gotha. Seit 2007 arbeiten der IIm-Kreis, der Wartburgkreis, die kreisfreie Stadt Eisenach und der Landkreis Gotha eng zusammen bei der Harmonisierung der Berufsausbildung zwischen Bad Salzungen und Ilmenau. Die Ausgangsmotivation für die Gründung einer gemeinsamen Berufsbildungsregion waren damals die Prognosen dramatisch sinkender Schülerzahlen, die sich auch bewahrheitet haben. Von den 10.829 Azubi im Schuljahr 2007/08 sind im Schuljahr 2012/13 noch 6.642 übrig geblieben - im Gebiet der gesamten heutigen Berufsbildungsregion West. Fest stand: Aufgrund der halbierten Schülerzahlen wären in den einzelnen Regionen kaum noch gesetzlich geforderte Mindestklassenstärken erreicht worden; die Verlagerung von einzelnen Ausbildungsgängen in weit entfernte Regionen wäre die zwingende Folge gewesen. Die bisherigen Bestrebungen der drei Landkreise und der kreisfreien Stadt Eisenach mündeten schließlich in einen gemeinsamen Schulnetzplan, der ab dem Schuljahr 2014/15 für fünf Jahre gilt und die Ausbildung von nicht weniger als 66 Lehrberufen regelt. Alle

drei Kreistage wie auch der Stadtrat Eisenachs tragen dieses Schulnetz mit; ebenso wie die jeweiligen Spitzenverbände der heimischen Wirtschaft (IHK, Kreishandwerkerschaften).

„Die Gründung der Berufsbildungsregion West ist die stärkste Wirtschaftsförderung, die wir als Schulträger gemeinsam betreiben können: nämlich Unternehmen und jungen Leuten eine Perspektive für die Ausbildung in ihrer Heimat zu geben“, sagt Gothas Landrat Konrad Gießmann auch angesichts des Fachkräftemangels. Er wertet die bisherigen Ergebnisse der Berufsbildungsregion West als großen Erfolg und als aktiven Nachweis, dass effiziente Strukturen bereits heute in kommunaler Zusammenarbeit erreichbar sind, ohne zuvor kostenintensive Gebietsreformen durchzuführen.

Eisenachs Oberbürgermeisterin Katja Wolf ergänzt: „Die Bedeutung einer guten Ausbildung von jungen Menschen ist im Zeitalter des demografischen Wandels und zunehmender Technisierung immer wichtiger. Damit können wir dem drohenden Fachkräftemangel entgegenwirken und vorbeugen. Deshalb unterstützt die Stadt Eisenach die gemeinsame Berufsbildungsregion West. Zusammen setzen wir uns für eine starke Ausbildung vor Ort ein, die der gesamten Wirtschaftsregion Westthüringen zugute kommt.“

„Der Wunsch unserer Schulabgänger nach zukunftssicheren Berufen und der Wunsch unserer Wirtschaft nach gut ausgebildeten Fachkräften

macht an den Kreisgrenzen nicht Halt. Deshalb ist unsere Berufsbildungsregion ein Zukunftsmodell“, wertet IIm-Kreis-Landrätin Petra Enders die Kooperation.

Und schließlich gehe es auch darum, den bisherigen Investitionen in die Berufsschulstandorte eine Perspektive zu geben. Wartburgkreis-Landrat Reinhard Krebs: „Die Attraktivität der Berufsausbildung muss im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen. Die dazu notwendigen hohen Aufwendungen aus kommunalen Haushalten effizient in der Bildungsregion zu verteilen, macht Sinn. Wir selbst sind gefordert, der Berufsausbildung eine Zukunft zu bieten.“ Im neuen Jahr wollen die Wolf, Enders, Krebs und Gießmann das Erfolgsmodell Berufsbildungsregion West Thüringens Bildungsminister Christoph Matschie vorstellen.

Stichwort Berufsbildungsregion West

Der Berufsbildungsregion West gehören die Landkreise IIm-Kreis, Gotha und Wartburgkreis sowie die kreisfreie Stadt Eisenach an. Die vier Gebietskörperschaften unterhalten insgesamt sechs (GTH: 2, WAK: 1, IK: 2, EA: 1) Berufsschulen und sind in ihrer Gesamtheit mit rund 10,2 Milliarden Euro Industrieumsatz (2012; Berechnung des Landesamts für Statistik) der Motor des verarbeitenden Gewerbes in Thüringen. Im Bereich der Berufsbildungsregion West lebten zum Stichtag 30. Juni 2013 rund 412.000 Menschen.

Liebe Pflegefamilien,

Sie haben in diesem Jahr Kindern aus schwierigen sozialen Verhältnissen die Sicherheit gegeben, die die Kleinen und Großen für eine gute Entwicklung benötigen.

Ihnen allen danken wir sehr herzlich. Danke für Ihr tägliches Engagement, Ihre unbegrenzte Geduld und Ihre Liebe und Danke, dass Sie in schwierigen Situationen Lösungen gesucht statt aufgegeben haben.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine ruhige Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.

Wir danken außerdem all unseren Helfern, Partnern und Sponsoren. Ohne Sie wäre ein Teil unserer Arbeit nicht möglich.

**Ihr Pflegekinderdienst
Jugendamt IIm-Kreis**



Selbsthilfegruppe „Depression“ gründet sich

Valesca Wagner gründet am 10. Dezember um 16.00 Uhr in Arnstadt, Karl-Marien-Str. 50 (KISS), eine Gruppe von Gleichgesinnten, die sich in regelmäßigen Treffen gegenseitig austauschen. Wagner plant auch die Organisation von Fachvorträgen und beispielsweise die Teilnahme an Selbsthilfetagen. In den Gruppengesprächen soll es in erster Linie um die Bewältigung der Probleme des täglichen Lebens gehen. „Wir als Betroffene wissen, dass uns Angehörige und Freunde oft nicht verstehen können. Gemeinsam suchen wir aufgrund eigener Erfahrungen nach Hilfs- und Lösungsmöglichkeiten, um den Alltag wieder in der eigenen Mitte zu gestalten“ erklärt Valesca Wagner.

Wenn auch Sie Wege aus der Depression suchen, sind Sie herzlich eingeladen, an der Selbsthilfegruppe teilzunehmen. Ansprechpartnerin ist Frau Valesca Wagner.

Kontaktvermittlung über die KISS für den IIm-Kreis:
Tel. 03628 602 754
E-Mail: kiss@awo-ilmkreis.de



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaf-

fenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Ilmenauer Uni will neue Fakultät gründen

Die TU Ilmenau wird mit Beginn des Jahres 2014 eine neue Fakultät gründen, in der Wirtschaftswissenschaften und Medien unter einem Dach vereint sind. Das Institut für Medien und Kommunikationswissenschaft war bislang an der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angesiedelt. Professor Jens Wolling, Direktor des Instituts für Medien und Kommunikationswissenschaft, sagt dazu, dass es Überlegungen in diese Richtung schon seit längerer Zeit gab: „Wir verstehen uns mit Mathematikern, Chemikern und Physikern wirklich gut. Aber die wissenschaftlichen Anknüpfungspunkte sind doch relativ gering geblieben.“ Für die einzigen Sozialwissenschaftler an der TU Ilmenau sieht der Institutsdirektor mit den Wirtschaftswissenschaftlern doch mehr Gemeinsamkeiten.



Die drei Medienstudiengänge beinhalten nicht nur kommunikationswissenschaftliche, sondern auch technik- und wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte. Foto: wr

Seit Januar diesen Jahres laufen Gespräche zwischen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Institut für Medien und Kommunikationswissenschaft zur Gründung einer neuen Fakultät. Der Rektor der TU Ilmenau, Professor Peter Scharff, hatte sich persönlich dafür engagiert. Jens Wolling hob hervor, dass es von Anfang an ein gutes Einvernehmen gegeben habe, sodass ab Mai konkrete Vorbereitungen zur Fakultätsgründung angelaufen sind: „Bereits in der ersten Phase haben Wirtschafts- und Medienwissenschaftler viel Gemeinsames und starke Potenziale entdeckt.“
www.tu-ilmenau.de

Dynamik neuer Technologien im einstigen Bahnhof



Der Neubau des Technologieterminal B und das zum Terminal A umgebaute Ilmenauer Bahnhofsgebäude sind zu einer architektonischen Einheit verschmolzen. Foto: wr

Nachdem im Oktober 2011 die Übergabe des komplett sanierten und zum Gewerbestandort umgestalteten Ilmenauer Bahnhofsgebäudes als Terminal A erfolgt war, dauerte es nicht lange, bis das Anschlussprojekt Terminal B in Angriff genommen wurde. Im Komplex des Technologieterminals Ilmenau, das neben dem ehemaligen Bahnhofsgebäude am Ende noch zwei weitere Bauwerke umfassen soll, ist das Terminal B der erste komplette Neubau. Bereits im Juli 2011 beschloss der Ilmenauer Stadtrat dessen Errichtung. Baubeginn war Ende August 2012, schon Mitte Dezember 2012 konnte Richtfest gefeiert werden.

Bei der Einweihungsfeier des Terminal B räumte Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber ein, dass die Stadt dieses Pro-

jekt nicht allein hätte stemmen können. Dass die Ilmenauer Wohnungs- und Gebäudegesellschaft IWG als städtisches Unternehmen die Bauherrschaft übernahm, stellte sich im Nachhinein als gute Entscheidung heraus, auch wenn deren Geschäftsführer Hermann Töpfer anmerkte, dass es schon „gewisser Überredungskünste“ bedurfte, die IWG in dieses Boot zu holen. Drei Millionen Euro Baukosten musste die IWG tragen, wobei die Planungskosten von der Stadt übernommen wurden.

Termingemäß wurde das Terminal B fertig. Das war insbesondere für den Hauptmieter, die inverso GmbH, entscheidend, für die der Einzug am 1. November begann. Der Mietvertrag mit dem Unternehmen wurde bereits im Mai 2012, also

deutlich vor Baubeginn abgeschlossen. Der inverso GmbH waren ihre bisherigen Räume in der Mietfabrik der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen zu eng geworden. Auf 900 Quadratmeter in den beiden oberen Etagen kann sich das Unternehmen, Entwickler innovativer Versicherungssoftware, nun im Terminal B ausbreiten.

Gute Chancen räumte Oberbürgermeister Seeber dem im Gesamtplan verankerten Terminal C zu, das jenseits des Schienentrangs entstehen soll. Er sei zu dieser Frage bereits in Verhandlungen mit Interessenten: „Allerdings wollen wir diesmal eine komplett privatwirtschaftliche Lösung erreichen.“ Insgesamt resümierte Seeber eine erfolgreiche Entwicklung der Bahnhofsvorstadt.

www.ilmenau.de

40 Tonnen Stahl mit höchster Präzision

Im Dezember 2013 feiert die Ziersch GmbH ihren 20. Jahrestag. Ilmenaus Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber stattete der Firma einen Besuch ab. Hochpräzise Flachschleifmaschinen, Profilschleifmaschinen, Rundtischschleifmaschinen und Portalschleifmaschinen stellt das Unternehmen her.

Auf den Märkten in Europa, Asien und in Übersee sind die Ilmenauer Maschinenbauer erfolgreich tätig, sodass der Exportanteil der Produktion inzwischen 50 Prozent beträgt.



Manuel Tröbs (l.) und Geschäftsführer Frank Ziersch (r.) nehmen im Beisein von Ilmenaus Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber eine Maschine in Betrieb. Foto: wr

In 20 Länder werden Schleifmaschinen von Ziersch gelie-

fert. Es werden 15 unterschiedliche Schleifmaschinenmodelle hergestellt.

Die größten dieser Maschinen bringen eine Masse von 40 Tonnen Stahl auf die Waage. 60.000 bis 500.000 Euro müssen die Käufer dafür aufbringen, je nach Größe und Bauart. Sechs bis acht von den ganz großen Maschinen werden pro Jahr produziert. Etwa ein halbes Jahr wird an einem solchen Koloss gearbeitet. Dennoch stehen Präzision und Qualität stets im Vordergrund.

www.ziersch.com



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Aus schwieriger Situation zu „schwarzen Zahlen“

Landrätin Petra Enders nutzte einmal mehr die Gelegenheit, an einem Unternehmensbesuch von Arnstadts Bürgermeister Alexander Dill teilzunehmen. Er besuchte die H+W Arnstadt GmbH, ein noch relativ junges Unternehmen der Härte- und Werkstofftechnik. Weitere Teilnehmer waren Jörg Neumann, stellvertretender Geschäftsführer der Stadtmarketing Arnstadt GmbH, ebenso der Beigeordnete des Bürgermeisters, Horst Höhne. Auf Seiten des Unternehmens nahmen Geschäftsführer Konrad Fortwingel und Doris Paninski, Kaufmännische Leiterin der H+W Arnstadt GmbH teil.

Die Firma hat ihren Ursprung in Eppingen, in Baden-Württemberg. Dort ist Konrad Fortwingel auch Geschäftsführer der H+W Härte- und Werkstofftechnik GmbH. Die Gründung in Arnstadt ist auf langjährige Geschäftsbeziehungen mit BorgWarner zurückzuführen. Der weltweit agierende Automobilzulieferer ließ bei den Eppingern Kupplungsteile härten und Wärmebehandlungen unterziehen.

Doch die Gründung erfolgte genau im Krisenjahr 2009. Mit dem Produktionsstart im Januar 2009 strebte die Finanz- und Wirtschaftskrise ihrem Höhepunkt entgegen. Fortwingel: „Wir hätten das nicht überstanden, wenn unser Mitgesellschaf-



Rundgang durch die H+W Arnstadt GmbH; (v.l.) Geschäftsführer Konrad Fortwingel, Bürgermeister Alexander Dill, Jörg Neumann, stellvertretender Geschäftsführer der Stadtmarketing Arnstadt GmbH und Landrätin Petra Enders. Foto: wr

ter nicht vom Erfolg des Geschäftsmodells überzeugt gewesen wäre. In diesem Jahr schreiben wir erstmals schwarze Zahlen, auch wenn diese noch recht dünn sind.“

H+W ist in einem energieintensiven Sektor tätig. Fortwingel: „Bei uns wird Energie regelrecht ‚vernichtet‘. Zuerst müssen wir die Werkstücke auf hohe Temperaturen erhitzen, und dann werden sie wieder abgekühlt.“ Versuche, die Abwärme auf unterschiedliche Weise zu nutzen, waren bislang wenig erfolgversprechend verlaufen. Die Landrätin bot an,

Verbindungen zur TU Ilmenau zu knüpfen, wo an solchen Themen geforscht wird.

Die Fachkräfteproblematik, die sich inzwischen in dem Unternehmen bemerkbar macht, will der Geschäftsführer mit Berufsausbildung angehen. Ein Auszubildender erlernt in diesem Jahr erstmals den Beruf des Werkstoffprüfers mit der Fachrichtung Wärmebehandlungstechnik. Zur Gewinnung von Fachpersonal mit höherer Qualifikation wurden bereits Beziehungen zur TU Ilmenau geknüpft.

www.hw-arnstadt.de

Goldmedaille für Licht-Recycling aus Gehlberg

Thüringer Produktentwickler konnten die nationalen und internationalen Fachbesucher auf der Erfindermesse iENA 2013 mit ihren Produktneheiten überzeugen. Mit gut gefüllten Auftragsbüchern, zahlreichen Gesprächen mit internationalen Gästen und mit vier iENA-Gold-Medaillen sowie zwei internationalen Sonderpreisen, aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina, kehrten sie aus Nürnberg zurück.

Die PolyCare Research Technology GmbH & Co. KG aus Gehlberg holte eine Goldmedaille in den IIm-Kreis. Das Unternehmen überzeugte mit „LUMINO“ Licht-Recycling – damit es auch nachts umsonst leuch-



Goldmedaillen von der iENA 2013: (v.l.) Oskar Pudelko aus Eindhoven und Dr. Gerhard Dust, PolyCare Research Technology GmbH & Co. KG Gehlberg. Foto: Dahlems

tet. Der Entwickler Dr. Gerhard Dust nahm die Goldmedaille entgegen. Der leidenschaftliche Erfinder hat ein besonderes Ver-

fahren entwickelt, um dauerhaft die Einbindung von photolumineszierenden Partikeln in die Oberfläche von Beton- und Natursteinen zur Herstellung von nachleuchtenden Symbolen und Beschriftungen ohne Energieverbrauch zu realisieren.

Indirekt gelangte eine weitere Goldmedaille nach Gehlberg. Der Erfinder Oskar Pudelko aus Eindhoven, Niederlande, wurde für einen innovativen Segmentdruckpahl zur Fundamentenerneuerung bestehender Gebäude ausgezeichnet. Die Erfindung wird von PolyCare Research Technology in Gehlberg produziert.

www.poly-care.de

inova 2013: Who is Who der deutschen Industrie

Mit insgesamt 187 Ausstellern startete in diesem Jahr die Firmenkontaktmesse inova in der Ilmenauer Campussporthalle. Zu einem Superlativ hat sich die inova in den 18 Jahren ihres Bestehens emporgearbeitet. Mehr als 5000 Besucher, die teilweise aus entfernten Regionen anreisen, zieht die Messe inzwischen jedes Jahr an.

Ein Blick in den Messekatalog offenbart ein Who is Who der deutschen Industrie. Große Namen von VW bis Bosch, von Jenoptik bis Intershop, von Fresenius bis Daimler prägen das Bild der Messe. Auch die großen Verlagshäuser wie Burda und Holtzbrinck ließen es sich nicht nehmen, auf der inova in Ilmenau aufzutreten.



Die Projektleiter der inova 2013: Christiane Zirnner (l.) und Roman Michel. Foto: wr

Ebenso beteiligten sich viele innovative Unternehmen aus der Region. Sie könnten ohne studentische Mitarbeiter und Absolventen der TU Ilmenau kaum existieren. Das im Ilmenauer Technologie- und Gründerzentrum ansässige IPOL Institut für Produktionsorganisation und Logistik GmbH gehört zu diesen Firmen. IPOL bietet Beratung und Dienstleistungen zur Planung und Strukturierung von Produktions- und Logistikprozessen in Industrieunternehmen.

Bis es soweit war, dass die inova ihre Pforten öffnen konnte, hatte das 50-köpfige Messteam unter der Leitung von Christiane Zirnner und Roman Michel mehrere Monate intensive Arbeit hinter sich. Dabei fand das Team zu immer besseren Methoden, um Studenten zielgenau zu den richtigen Interessenten zu führen.

www.inova-ilmenau.de

Veranstaltungen im Ilm-Kreis

(Auswahl)

3. Dez.	Arnstadt	19 Uhr, Goldene Henne	Buchlesung und Bildpräsentation: „Ich, Oskar Schindler - die persönlichen Aufzeichnungen, Briefe und Dokumente,,
3. Dez.	Ilmenau	10-17 Uhr, Alte Försterei	Weihnachtsbasar
3. Dez.	Ilmenau	10 Uhr, GoetheStadtMuseum	Ausstellung - Indonesien zu Gast in Ilmenau
4. Dez.	Ilmenau	16 Uhr, Lindenstr. 12	Rundgang - Adventsromantik - Engel in der Altstadt
5. Dez.	Gehren	13 Uhr, Haus der Begegnung	Seniorenwanderung
5. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Dreamgirls - Täuschungsmanöver, die Travestieshow
5.-8. Dez.	Arnstadt		Arnstädter Weihnachtsmarkt
6. Dez.	Ilmenau-Roda	15 u. 17 Uhr, Kleinkunstbühne Roda	Weihnachten bei Opa Franz
6. Dez.	Langewiesen	18 Uhr, Kulturfabrik	Glühweinanstich zum Weihnachtsmarkt mit Fackelumzug
6. Dez.	Ilmenau	21 Uhr, Cafe Bohne	20 Jahre Jazzmeile Thüringen
7. Dez.	Ilmenau	17 Uhr, Eishalle	Eisweihnacht
7. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Die heilige Johanna der Schlachthöfe
7. Dez.	Ilmenau	20 Uhr, Festhalle	Weihnachtsgala mit InTakt
8. Dez.	Langewiesen	10 Uhr, Turnhalle	Langewiesener Ski- und Spielzeugbörse
8. Dez.	Bösleben	11.30-13.30, Bauernscheune	Advents - Brunch
8. Dez.	Großbreitenbach	14 Uhr, Zweifelderhalle	Kinder- und Seniorenweihnachtsfeier mit Aufführung „Räuber Hotzenplotz“
11. Dez.	Arnstadt	18 Uhr, Bachkirche	Adventskonzert der Musikschule
11. Dez.	Ilmenau	19 Uhr, Audimax der TU	Weihnachtliches Konzert der Musikschüler
12. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Lesung mit Dieter Moor „Lieber einmal mehr als mehrmals weniger“
12.-15. Dez.	Ilmenau		Ilmenauer Weihnachtsmarkt
13. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Footloose
14. Dez.	Großbreitenbach	14 Uhr, Museum	Museumsweihnacht
14. Dez.	Ichtershausen	14-20 Uhr, Klosterstraße	4. Ichtershäuser Klosterweihnacht
15. Dez.	Neustadt	17 Uhr, Michaeliskirche	Weihnachtskonzert mit dem Rennsteigchor Neustadt
17. Dez.	Ilmenau	17 Uhr, Festhalle	Weihnachtliches Spiel der jüngsten Musikschüler
19. Dez.	Arnstadt	18 Uhr, Gärtnerhaus im Schlossgarten	Besinnliches zur Weihnachtszeit
19. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino: Da geht noch was
21. Dez.	Ilmenau	19.30 Uhr, St. Jakobuskirche	Das Weihnachtsoratorium - J.S. Bach
21. Dez.	Holzhausen	11-17 Uhr, Bratwurstmuseum	1. Holzhäuser Bratwurstweihnachtsmarkt
25. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	The 10 Sopranos/ Rock*Classic*Pop
25. Dez.	Arnstadt	21 Uhr, Stadtbrauerei	Antenne Thüringen Christmas Party
26. Dez.	Ilmenau	20 Uhr, Parkcafé	Weihnachts-Special - Rock Tigers
27. Dez.	Arnstadt	Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion (Dreifelder-Halle)	ARNstrom Pokal
30. Dez.	Böhlen	Dorfbrunnen	Fackelwanderung
31. Dez.	Arnstadt	18.30 Uhr, Stadtbrauerei	Silvestergala
31. Dez.	Ilmenau	20.30 Uhr, Festhalle	Kabarett Pfeffermühle
1. Jan.	Ilmenau	17 Uhr, Festhalle	Neujahrskonzert - Sinfonietta Prag 2014
3. Jan.	Ilmenau	22 Uhr, Parkcafé	XXXL CLUB NIGHT - A.N.A.L.
3.-5. Jan.	Oberhof		Oberhof - Biathlon-Weltcup 2014
5. Jan.	Ilmenau	10 Uhr, St. Jakobuskirche	Kantatengottesdienst
5. Jan.	Ilmenau	18 Uhr, Eishalle	Eishockey - VS Waltershausen - Kickelhahn Rangers
9. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Argentinien & Chile - mit Rucksack und Zelt auf Entdeckungstour
12. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	CITY - DAS BESTE unplugged
12. Jan.	Arnstadt	15 Uhr, Stadtbrauerei	Wiener Johann Strauss Galakonzert
17. Jan.	Arnstadt	17 u. 20 Uhr, Markt 1	Stadtführung „Unheimliches Arnstadt“
18. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	3. Arnstädter Irish Folk Nacht
20. Jan.	Holzhausen		Anbraten - 610 Jahre Thüringer Bratwurst

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 31. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2009 bis 2014 findet am **11. Dezember 2013, 14:00 Uhr**, in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstr. 1 - 3 statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2009 bis 2014 vom 13. November 2013
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 30. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 13. November 2013
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2014 sowie des Finanzplanes des Ilm-Kreises für die Jahre 2013 bis 2017
5. Schulnetzplan des Ilm-Kreises ab dem Schuljahr 2014/15
- 5.1 Errichtung einer Gemeinschaftsschule am Standort Großbreitenbach ab dem Schuljahr 2014/15
- 5.2 Errichtung einer Gemeinschaftsschule am Standort Gräfenroda ab dem Schuljahr 2014/15
- 5.3 Änderung der Schulbezirke der Staatlichen Grundschule „An der Burglehne“ Gräfenroda und der Staatlichen Grundschule Plaue
- 5.4 Verlegung des Schulstandortes der Staatlichen Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt
- 5.5 Festlegung der maximalen Aufnahmekapazitäten für die staatlichen Schulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises ohne Schulbezirk

- 5.6 Festlegung von Barriere freien Schwerpunktschulen für den gemeinsamen Unterricht
- 5.7 Feststellung des Schulnetzplanes des Ilm-Kreises ab dem Schuljahr 2014/15 unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Punkten 5.1 bis 5.6
6. Bürgerfragestunde in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr
7. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 7.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 7.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Ilm-Kreises vom 20. November 2013
- 7.3 Information des Jobcenters Ilm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im Ilm-Kreis - Stand November 2013
- 7.4 Information zum Stand der Umsetzung des Standort- und Raumkonzeptes des Landratsamtes Ilm-Kreis
- 7.5 Information zur Stellungnahme des Landratsamtes Ilm-Kreis im Rahmen der Anhörung zur Erweiterung des Biosphärenreservates Vessertal-Thüringer Wald
- 7.6 Information zum Stand der Verhandlungen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Herstellung des Einvernehmens in Bezug auf Einzugsbereiche der Berufsschulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises
- 7.7 Informationen der Landrätin
- 7.8 Sonstiges
8. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 8.1 Bürgerbegehren „Abfallwirtschaft in kommunale Hand“
- 8.1.1 Anerkennung des Ergebnisses des Bürgerbegehrens „Abfallwirtschaft in kommunale Hand“ und Aufhebung des KT-Beschlusses Nr. 273/13 - EU-weite Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen
- 8.1.2 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Abfallwirtschaft in kommunale Hand“
- 8.2 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
9. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

Beschlussübersicht der 30. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises am 13. November 2013

Beschluss-Nr. 330/13

Die Niederschrift über die 29. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2009 bis 2014 vom 11. September 2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 331/13

Der Teilfachplan III der Jugendhilfeplanung des Ilm-Kreises - Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe (Berichtszeitraum 2011/2012) - wird bestätigt.

(Der Teilfachplan III der Jugendhilfeplanung des Ilm-Kreises kann auf der Homepage des Ilm-Kreises und im Sekretariat des Jugendamtes zu den Sprechzeiten eingesehen werden.)

Beschluss-Nr. 332/13

Die Landrätin des Ilm-Kreises wird beauftragt, eine Bürgerbefragung durchzuführen, die folgende Inhalte abfragt:

„Halten Sie die Versorgungsstrukturen für trockenen Baum- und Strauchschnitt im Ilm-Kreis für ausreichend?“

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie, bzw. wo haben Sie Probleme bei der Entsorgung von trockenem Baum- und Strauchschnitt?“

Beschluss-Nr. 333/13

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des Ilm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 334/13

Zum Landkreisleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder 2014 wird Herr Dr. Alexander Müller und zum stellv. Landkreisleiter wird Herr Philipp Griep berufen.

Beschluss-Nr. 335/13

Im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt des Ilm-Kreises, Haushaltsstelle 91600.84200, wird dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ein Betrag in Höhe von 98.348,77 Euro ausgekehrt. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 91600.21000 Gewinnausschüttung der Ilmenauer Umweltdienst GmbH des Geschäftsjahres 2012. Weitere 30.438,98 Euro verbleiben im Verwaltungshaushalt des Ilm-Kreises zur Gesamtdeckung.

Beschluss-Nr. 336/13

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 24010.94500 Staatliche Berufsbildende Schule (SBBS) Arnstadt, Erweiterungs-, Um- und Ausbau, Heizungssanierung Schule und Turnhalle in Höhe von 40.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 22523.94502 Sanierung Turnhalle Regelschule Stadtilm, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 337/13

Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt bei verschiedenen Haushaltsstellen des Deckungsringes 1 51 Sozialhilfe nach dem SGB XII und Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 897.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben in Höhe von 626.000,00 Euro und Mehreinnahmen in Höhe von 271.000,00 Euro entsprechend beigefügter Anlage, werden bestätigt.

Anlage zum Beschluss-Nr. 337/13

Deckung der überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei verschiedenen Haushaltsstellen des Deckungsringes 1 51 Sozialhilfe nach dem SGB XII und Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II in Höhe von 897.000,00 €:

<i>Minderausgaben in Höhe von insgesamt</i>	<i>626.000,00 €</i>	47100.15410	Rückzahlung Zuschüsse	10.000,00 €
Sammelnachweis Personalausgaben	300.000,00 €	47100.15420	Rückzahlung Zuschüsse	23.000,00 €
06000.65200 Postgebühren	7.000,00 €	91600.21000	Gewinnausschüttung aus Beteiligungen	30.000,00 €
47100.71804 Zuschuss an Lebenshilfe für Begegnungsstätte	20.000,00 €			
79100.63100 Projektkosten Regionalbudget	30.000,00 €			
91200.80600 Zinsausgaben	23.000,00 €			
91500.86002 Zuführung zum Vmh für Tilgung Städtebauförderung	14.000,00 €			
45100.71804 Jugendförderplan	70.000,00 €			
45340.77000 Jugendhilfe, Unterbringung von Müttern und Vätern mit Kindern in Einrichtungen	78.000,00 €			
45410.71801 Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf	34.000,00 €			
45570.77000 Heimerziehung Leistung in Einrichtungen	50.000,00 €			
<i>Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt</i>	<i>271.000,00 €</i>			
02200.16400 Erstattung vom sonstigen öffentlichen Bereich	29.000,00 €			
03300.10000 Kreiskasse, Verwaltungsgebühren	6.000,00 €			
16000.11000 Leitstellengebühren für vermittelte Einsätze	16.000,00 €			
20000.17100 Schullastenausgleich	136.000,00 €			
45250.17100 Jugendhilfe, Zuwendungen vom Land	21.000,00 €			

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 338/13

Der Beschluss Nr. 165/11 des Kreistages des Ilm-Kreises vom 21. September 2011 - Zuschlagserteilung zum Veräußerungsobjekt Wetzlarer Platz 1 in Ilmenau - wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 339/13

1. Das im Erbbaurecht vergebene Grundstück Waldstraße 134 in Gräfenroda (Jugendherberge) wird an den Erbbauberechtigten auf der Grundlage des Erbbaurechtsvertrages veräußert.
2. Die von den Erbbauberechtigten erbrachten Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.
3. Alle mit der Aufhebung des Erbbaurechts bzw. mit dem Verkauf verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Hinweis:

Antworten auf Anfragen in den Kreistagssitzungen, die im Nachgang schriftlich erfolgen, können auf der Homepage des Kreises www.ilm-kreis.de unter „Kreistag - Informationen aus dem Kreistag“ eingesehen werden.

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ hat in ihrer Sitzung am 05.09.2013 mit Beschluss-Nr. 107-05/09/13 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ beschlossen. Mit Bescheid vom 02.10.2013 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 15. Oktober 2013

Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGg) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Amtsblatt des Ilm-Kreises, Nr. 15/06 vom 27. Dezember 2006, S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe in seinem Verbandsgebiet die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung mit Ausnahme der Reinigung der Regenwasserabläufe und Straßensinkkästen zu gewährleisten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 28. Dezember 2006 in Kraft.

Gräfenroda, den 15. Oktober 2013

Fischer
Vorsitzender des
WAWZV „Obere Gera“

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Absatz 4 ThürKO).

Übersicht über die Untersuchungsbezirke in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Ilm-Kreis

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises informiert aktualisiert über die derzeit geltenden Untersuchungsbezirke für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in der Hausschlachtung.

Entsprechend der beigefügten Übersicht müssen Sie die Hausschlachtung wohnortbezogen beim zuständigen Untersucher anmelden. Jede Hausschlachtung unterliegt ausnahmslos der Untersuchungspflicht.

Nur wenn es erforderlich ist, erfolgt in Absprache mit der für Ihren Wohnort zuständigen hauptverantwortlichen Person die Anmeldung beim Vertreter.

Untersuchungsbezirk	Untersucher	Anschrift	Vertreter
Bittstädt	Bähr, Sabine	Dorfstraße 25a	Möller, Uwe
Haarhausen		99334 Rehestädt	Tel. 03628-76414
Holzhausen		Tel. 03628-78499	0152-57964241
Rehestädt			
Röhrensee			
Sülzenbrücken			
Alkersleben	Dr. Börner, Helmut	Wüllerslebener Str. 27A	Dr. Gürtler, Helmut
Elxleben		99310 Wipfratal OT Marlshausen	Tel. 036200-65688
		Tel. 03628-603859	
		0171-7772013	

Geilsdorf Gösselborn Singen	Brückner, Regina	Sommersrand 6 OT Singen 99326 Ilmtal Tel. 03629-4898	Reetz, Sebastian Tel. 0173-8623581
Branchewinda Dannheim	Geißler, Bernhard	In Dannheim 70 99310 Wipfratal Tel. 03628-76258	Reetz, Sebastian Tel. 0173-8623581
Angelroda Angelhausen Arnstadt Dornheim Dosdorf Espenfeld Gossel Neusiß Oberndorf Rippersroda Plaue Siegelbach	DVM Günzel, Rainer	Am Rabenhold 10 99310 Arnstadt Tel. 03628-603496	Wipprecht, Ines Tel. 036205-279044 0175-8408099
Elleben Gügleben Osthausen Riechheim Werningsleben Wülfershausen Bechstedt-Wagd Rockhausen	Dr. Gürtler, Helmut	Bergstraße 34 OT Riechheim 99334 Elleben Tel. 036200-65688	Dr. Börner, Helmut Tel. 03628-603859 0171-7772013
Ettischleben Hausen Marlishausen	Heyder, Edgar	In Ettischleben 14 99310 Wipfratal Tel. 03628-76260	Dr. Börner, Helmut Tel. 03628-603859 0171-7772013
Achelstädt Bösleben Ellichleben Witzleben Wüllersleben	Dr. Jadwiczak, Martin	Am Felsenkeller 71a 99310 Witzleben Tel. 036200-65672	Dr. Börner, Helmut Tel. 03628-603859 0171-7772013
Bücheloh Gräfinau-Angstedt Wümbach	Kämmer, Karl	Talstr. 14 98704 Gräfinau-Angstedt Tel. 036785-50112	Dr. Schubert, Volkhard Tel. 036738-43223 0170-2383234
Frauenwald Heyda Ilmenau Ilmenau-Roda Manebach Martinroda Oberpörlitz Schmiedefeld Stützerbach Unterpörlitz	TÄ Lindisch, Sylvie	Am Stadel 2, 99330 Gräfenroda Tel. 036205-72431 0162-2625264	Wipprecht, Ines Tel. 036205-279044 0175-8408099
Döllstedt Ehrenstein Großliebringen Kleinliebringen Nahwinden	Möller, Heinz	Dorfstraße 16a OT Ehrenstein 99326 Ilmtal Tel. 03629-4630	Dr. Ziervogel, Michael Tel. 03629-802434 0175-2700536
Eischleben Ichtershausen Kirchheim Rudisleben Thörey	Möller, Uwe	R.-Breitscheid-Str. 1 99334 Ichtershausen Tel. 03628-76414 0152-57964241	Bähr, Sabine Tel. 03628-78499
Behringen Cottendorf Dörnfeld Görbitzhausen Griesheim Hammersfeld Niederwillingen Oberwillingen Roda Traßdorf	Reetz, Sebastian	Willinger Weg 18 OT Griesheim 99326 Ilmtal Tel. 0173-8623581	Dr. Ziervogel, Michael Tel. 03629-802434 0175-2700536

Kettmannshausen Neuroda Reinsfeld Schmerfeld Wipfra	Schonert, Gudrun	An der Obermühle 3 OT Wipfra 99310 Wipfratal Tel. 036207-55742	Reetz, Sebastian Tel. 0173-8623581
Allersdorf Altenfeld Böhlen Friedersdorf Gehren Gillersdorf Großbreitenbach Hersdorf Jesuborn Langewiesen Möhrenbach Neustadt Oehrenstock Pennewitz Wildenspring Willmersdorf	Dr. Schubert, Volkhard	Gehrener Straße 60 07426 Königsee Tel. 036738-43223 0170-2383234	Kämmer, Karl Tel. 036785-50112
Elgersburg Frankenhain Gehlberg Geraberg Geschwenda Gräfenroda Liebenstein	Wipprecht, Ines	Querstr. 5b 99330 Frankenhain Tel. 036205-279044 0175-8408099	DVM Günzel, Rainer Tel. 03628-603496
Dienstedt Großhettstedt Kleinhettstedt Oesteröda Stadtilm	Dr. Ziervogel, Michael	Dorfstraße 26a OT Großhettstedt 99326 Ilmtal Tel. 03629-802434 0175-2700536	Möller, Heinz Tel. 03629-4630

Landratsamt IIm-Kreis**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt****Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen:

Mischwasserkanal, einschließlich Nebenanlagen in der Gemarkung Gossel, Flur 1

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Gossel, Flur 1, Flurstücke: 68, 69, 81/1 und 81/2

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der

Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung

zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Rockhausen durch die Gemeinde Kirchheim

Mit Bescheid vom 05.11.2013 hat das Landratsamt IIm-Kreis die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Rockhausen durch die Gemeinde Kirchheim rechtsaufsichtlich genehmigt:

**Zweckvereinbarung
zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Rockhausen**

durch die Gemeinde Kirchheim

zwischen
der Gemeinde Kirchheim
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Jürgen Langer

und
der Gemeinde Rockhausen
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Margitta Gräfenstein

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2012 (GVBl. S. 113), und der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchheim und der Gemeinde Rockhausen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gebiet der Gemeinde Rockhausen mit Beschluss-Nr. 127/2013 vom 24.09.2013 des Gemeinderates Rockhausen und Beschluss-Nr. 192-23/2013/GR vom 26.09.2013 des Gemeinderates Kirchheim durch die Gemeinde Kirchheim geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Zur Erfüllung der ihr im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben überträgt die Gemeinde Rockhausen diese Aufgaben auf die Gemeinde Kirchheim.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rockhausen wird Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchheim. Sie behält die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Rockhausen“ bei.

§ 2 Ausrückebereich

- (1) Der Feuerwehr Kirchheim wird als zusätzlicher Ausrückebereich das Territorium der Gemeinde Rockhausen zugewiesen.
- (2) Der Ausrückebereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet.

§ 3 Organisation, Satzungsrecht

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim erledigt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Rockhausen vollständig. Er ist für die Gemeinde Rockhausen insoweit Aufgabenträger nach dem ThürBKG.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim ist berechtigt, Kostenerstattungsansprüche für die Gemeinde Rockhausen nach § 48 ThürBKG geltend zu machen. Für diese Aufgabe wird ihm die Verwaltungsaktbefugnis übertragen.
- (3) Die Gemeinde Rockhausen überträgt zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe das Satzungsrecht nach § 10 ThürKGG an die Gemeinde Kirchheim. Die Gemeinde Kirchheim passt die bestehenden Satzungen bezüglich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe an den Inhalt der Zweckvereinbarung an. Sollte die Gemeinde Kirchheim Beschlüsse zur Aufhebung von Satzungen zum Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe fassen, welche die Gemeinde Rockhausen betreffen, so ist die Gemeinde Rockhausen zuvor anzuhören und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Sollte die Gemeinde Kirchheim einen Beschluss zu Belangen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe fassen, der die Freiwillige Feuerwehr Rockhausen betrifft, so ist die Gemeinde Rockhausen zuvor anzuhören und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Streitigkeiten ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
- (5) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Rockhausen obliegt dem Ortsbrandmeister der Gemeinde Kirchheim. Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben findet vierteljährlich eine Beratung mit den Wehrführern und den Bürgermeistern der Gemeinden Kirchheim und Rockhausen statt.
- (6) Die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim bzw. Rockhausen wählen jeweils ihren Wehrführer. Alle aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Kirchheim und Rockhausen wählen den Ortsbrandmeister. Die Ernennung des Orts-

brandmeisters und der Wehrführer erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim. Die Einzelheiten der Wahlen werden durch Satzung geregelt. Bis zur ersten gemeinsamen Wahl des Ortsbrandmeisters übernimmt der bisherige Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim diese Aufgabe auch für die Freiwillige Feuerwehr Rockhausen. Die Gemeinde Kirchheim regelt die weitere Verfahrensweise in eigener Satzung.

(7) Die Bürgermeisterin der Gemeinde Rockhausen entscheidet über die Aufnahme, die Entpflichtung und den Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Rockhausen. Sie bestellt und entbindet Führer, Unterführer sowie Maschinisten und verpflichtet ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rockhausen durch Handschlag. Sie kann aus wichtigem Grund den Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Rockhausen nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim und nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen entlassen.

§ 4 Einsatz der Feuerwehrtechnik

- (1) Die Gemeinde Kirchheim hat zur Erfüllung der gemäß § 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben die Einsatzbereitschaft und die laufende Betriebsfähigkeit der Fahrzeuge sowie der Ausstattungs- und der Ausrüstungsgegenstände zu gewährleisten.
- (2) Die bei Abschluss dieser Vereinbarung vorhandenen Grundstücke, Ausstattungen und Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Rockhausen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Rockhausen. Die während der Laufzeit dieser Vereinbarung angeschafften Fahrzeuge und Ausstattungen für die Freiwillige Feuerwehr Rockhausen werden Eigentum der Gemeinde Rockhausen.

§ 5 Kosten

- (1) Die Gemeinde Rockhausen erstattet der Gemeinde Kirchheim jährlich die durch die Aufgabenübertragung entstandenen Kosten. Die Gemeinde Kirchheim erstattet der Gemeinde Rockhausen jährlich die durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rockhausen erzielten Gebühreneinnahmen. Die Gemeinde Kirchheim rechnet die Einnahmen und Ausgaben nach Vorlage der eigenen Jahresrechnung spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres ab.
- (2) Die Gemeinde Rockhausen leistet an die Gemeinde Kirchheim monatliche Vorauszahlungen in Höhe von 350,-€, die in der jährlichen Abrechnung verrechnet werden. Die Höhe der Vorauszahlung kann angepasst werden, wenn absehbar ist, dass die zu erwartenden Kosten die jährlichen Vorauszahlungen erheblich übersteigen.
- (3) Die Gemeinde Rockhausen unterhält selbstständig ihre Grundstücke und finanziert deren Unterhaltung.
- (4) Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Rockhausen erfolgt verwaltungskostenfrei.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinde Kirchheim und die Gemeinde Rockhausen stimmen einen gemeinsamen Alarm- und Einsatzplan miteinander ab.
- (2) Der Gemeinde Kirchheim werden durch die Gemeinde Rockhausen für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 - Löschwasserentnahmepläne
 - Gemeindekarte mit Straßenverzeichnis

§ 7 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird gemäß § 47 Nr. 1 ThürKGg die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung herangezogen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Rockhausen, den 07.11.2013

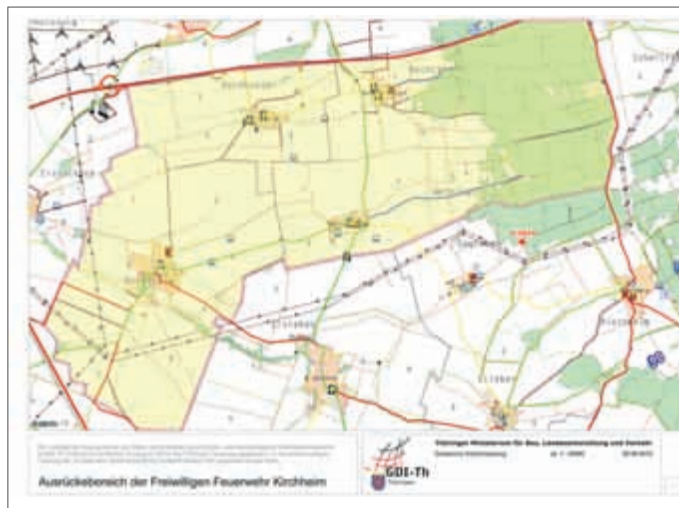
Margitta Gräfenstein
Bürgermeisterin

Kirchheim, den 07.11.2013

Hans-Jürgen Langer
Bürgermeister

Anlage 1:

Karte des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchheim



Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung

zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen zwischen der Stadt Arnstadt und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Mit Bescheid vom 12.11.2013 hat das Landratsamt Ilm-Kreis die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen zwischen der Stadt Arnstadt und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ rechtsaufsichtlich genehmigt:

Die Stadt Arnstadt, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Alexander Dill,
dienstansässig Markt 1, 99310 Arnstadt

und

die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Rolf Fleischhauer,
dienstansässig An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda

schließen auf der Grundlage der §§ 1 bis 3 sowie der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), die nachfolgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ überträgt der Stadt Arnstadt zum 1. Januar 2014 sämtliche personenstandsrechtlichen Verwaltungsaufgaben einschließlich aller damit verbundenen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung; die Aufgabenübertragung schließt die Übergabe sämtlicher Personenstandsbücher sowie deren Führung und Fortschreibung ein.
2. Die Stadt Arnstadt übernimmt zum 1. Januar 2014 die unter Punkt 1. genannten Verwaltungsaufgaben von der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und nimmt diese in eigener Verantwortung wahr.
3. Die Stadt Arnstadt erfüllt die von der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ übernommenen personenstands-

rechtlichen Aufgaben in den Diensträumen des Standesamtes im Rathaus der Stadt Arnstadt. Eine Außenstelle des Standesamtes im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ wird nicht eingerichtet; Gleiches gilt für die Abhaltung von zusätzlichen Sprechzeiten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.

4. Die Stadt Arnstadt erfüllt die ihr übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben mit ihrem zurzeit beschäftigten Verwaltungspersonal des Standesamtes der Stadt Arnstadt (2 Mitarbeiter/innen in Vollzeitbeschäftigung).

§ 2

Kostenersatz

1. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ verpflichtet sich zum anteiligen Ersatz der Kosten der Stadt Arnstadt für die Wahrnehmung der übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“. Die zu erstattenden Kosten ermitteln sich nach den folgenden Absätzen 2-5.
2. Die Stadt Arnstadt weist die bei ihr im Rahmen der Erfüllung der personenstandsrechtlichen Aufgaben insgesamt je Haushaltsjahr entstandenen Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben bildet die Grundlage der Berechnung des Kostenersatzes. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Gesamtkosten (=Brutto-Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben) in den Punkten „Sachkosten“ und „Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben“ auf der Grundlage von Pauschalansätzen in Rechnung gestellt werden, die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres empfohlen werden.
3. Der Ersatz der Gesamtkosten erfolgt im Verhältnis der vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen der von der Stadt Arnstadt persönlich personensorientierten Körperschaften (ab 01.01.2014: Stadt Arnstadt, Gemeinde Wipfratal, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“).
4. Die Stadt Arnstadt legt bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres während der Vertragslaufzeit eine Vorab-Berechnung des zu leistenden Kostenersatzes durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ für das laufende Vertragsjahr vor. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf der Grundlage der per 30. Juni des jeweiligen Vorjahres vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerstände sowie der für das jeweilige Vorjahr ermittelten Ausgaben und Einnahmen.
5. Die Stadt Arnstadt legt spätestens bis zum 01. Juli des Folgejahres eine Nach-Berechnung des Kostenersatzes (anhand der im Vorjahr tatsächlich entstandenen Einnahmen und Ausgaben) vor und ermittelt die Differenz zu der im Vorjahr getätigten Vorab-Berechnung des Kostenersatzes (Spitzabrechnung).
6. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ ist verpflichtet, die Hälfte der Summe der jährlichen Vorab-Berechnung

des Kostenersatzes bis spätestens zum 31. März des Vertragsjahres an die Stadt Arnstadt zu entrichten. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ ist weiterhin verpflichtet, bis zum 30. September eines Vertragsjahres eine Restzahlung an die Stadt Arnstadt vorzunehmen. Diese Restzahlung errechnet sich aus der Differenz der hälftigen Summe der jährlichen Vorab-Berechnung und dem Ergebnis der Nach-Berechnung des Kostenersatzes gemäß Punkt 5; lediglich im Vertragsjahr 2014 ist die Restzahlung mit der Hälfte der vorab berechneten Summe gleichzusetzen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ hat ein Anhörungsrecht bei solchen seitens der Stadt Arnstadt beabsichtigten verwaltungsorganisatorischen Veränderungen, die eine erhebliche Veränderung der Gesamtsumme des zu leistenden jährlichen Kostenersatzes zur Folge haben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn sich die Summe des jährlichen Kostenersatzes um mindestens 20 % im Vergleich zur Summe des Vorjahres nach oben oder unten verändert.

§ 4

Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Partnern dieser Vereinbarung über ihre Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung hat jeder Vertragspartner das Recht und - vor Ergreifen weitergehender Maßnahmen - die Pflicht, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Aufsichtsbehörde ist das Landrat-

samt des IIm-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 ThürKGG).

3. Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.

§ 5

Salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen rechtswirksam. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Klauseln zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entsprechen oder möglichst nahekommen.

Arnstadt, 14. November 2013

Alexander Dill

Bürgermeister Stadt Arnstadt

Arnstadt, 14. November 2013

Rolf Fleischhauer

Gemeinschaftsvorsitzender

„Oberes Geratal“

Verwaltungsgemeinschaft

Bürgerbefragung zum Thema „Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt“

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

seit einiger Zeit erreichen mich verstärkt Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem IIm-Kreis zur Entsorgung von Baum-, Strauch- und anderem Grünschnitt. Manche wünschen sich, dass das Verbrennen von trockenem Baumschnitt zu bestimmten Zeiten wieder erlaubt werden sollte. Andere berichten davon, dass für sie persönlich die Abgabe von Grünabfällen an den Abfallwirtschaftsbetrieb des IIm-Kreises (AIK) nur schwer durchzuführen ist.

Der Kreistag hat in der Sitzung am 13. November 2013 beschlossen, dass eine Bürgerbefragung zum Thema „Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt“ durchgeführt werden soll. Ausgehend von einer umfassenden Information zu den gesetzlichen Anforderungen und den bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, sich zu den bestehenden Entsorgungsstrukturen zu äußern und Vorschläge für eine weitere Verbesserung des Angebots zu machen.

Im Folgenden können Sie nachlesen, wie die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt zurzeit geregelt ist, warum diese Regelungen bestehen und wie die zukünftige Planung diesbezüglich aussieht.

Anschließend sind Sie gefragt! Wenn sie Anmerkungen, Verbesserungsvorschläge oder Kritikpunkte haben, können Sie den beiliegenden Fragebogen ausfüllen und dadurch mithelfen, das Leistungsangebot für die Entsorgung von Grünabfällen zu verbessern.

Vielen Dank,

Ihre

Petra Enders

Landrätin

Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis

1. Vorgaben durch den Gesetzgeber, Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung

Laut dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches seit 1. Juni 2012 bundesweit gilt, sind gewisse Vorgaben zu erfüllen, die durch den Landkreis umgesetzt werden müssen und bereits teilweise umgesetzt wurden. Ziel des Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen.

So fordert § 11 Abs. 1 KrWG eine Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle spätestens ab dem 01.01.2015. Kommunen, die über eine Bioabfallsammlung verfügen (flächendeckendes Angebot der Biotonne im IIm-Kreis seit 1995) und diese in ihr Abfallwirt-

schaftskonzept integriert haben, sind dazu angehalten diese insbesondere mit der Grünschnitterfassung zu harmonisieren, d.h. das Angebot zu erweitern. Das seit 2011 laufende Modellprojekt zur Annahme von Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis ist eine Maßnahme zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Vorrang muss dabei die umweltschonende Verwertung von Abfällen haben. Dem wird der IIm-Kreis durch die bisherige Verwertung von Grünabfällen in der Kompostieranlage und die energetische sowie landwirtschaftliche Verwertung im Rahmen des Modellvorhabens gerecht. Diese Maßnahmen gewährleisten den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung von Vorsorge und Nachhaltigkeit. Auch mit Blick auf die in Deutschland angestrebte Energiewende gewinnen Grünabfälle immer mehr an Bedeutung, z.B. als Energielieferant in Biomasseheizkraftwerken.

Mit der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung, welche derzeit bis 31.12.2014 befristet ist, wurde für pflanzliche Abfälle eine Ausnahme von dem Grundsatz geregelt, dass Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden dürfen. Danach dürfen pflanzliche Abfälle, sofern diese nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung bzw. Beseitigung überlassen werden, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nur durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen beseitigt werden, ggf. sind die Pflanzenabfälle hierfür durch Häckseln oder Schreddern aufzubereiten.

In der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises wurde eine umfassende Überlassungspflicht auch für Baum- und Strauchschnitt geregelt, sofern dieser nicht durch Kompostieren oder durch Verrotten beseitigt wird.

2. Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Nach der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung kann das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie eine Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht. Im IIm-Kreis ist das offene Verbrennen von Pflanzenabfällen nicht mehr zulässig, seit die entsprechenden Ausnahmeregelungen am 01.09.2009 widerrufen wurden.

Diese Entscheidung resultierte nicht nur aus einer stetig wachsenden Anzahl von Beschwerden beim Landkreis und bei den Städten und Gemeinden über die teilweise enormen Rauchgasbelastungen während der Verbrennungszeiten. Kontrollen, soweit solche mit dem nur begrenzt zur Verfügung stehenden

Personal möglich waren, ergaben, dass Verstöße gegen die Festlegungen zum Verbrennen eher die Regel als die Ausnahme waren. Die Mindestabstände zu öffentlichen Straßen wurden oft nicht eingehalten, häufig wurden viel zu frischer oder durchnässter Baum- und Strauchschnitt verbrannt, und auch Verstöße wie das Verbrennen von Altholz, Sperrmüll und anderen Abfällen mussten geahndet werden.

Hinzu kommt, dass die Belastung der Luft durch Feinstaub bei einer offenen Feuerstelle selbst bei trockenem Brennmaterial hoch ist und die für eine möglichst vollständige Verbrennung nötigen Temperaturen nicht erreicht werden, da die Pflanzenabfälle witterungsbedingt oftmals feucht sind und nicht geeignete Gartenabfälle wie Laub und Grünschnitt mit verbrannt werden. Dies führte zu Rauchentwicklung und Staubbelastung. Lokal kam es zu hohen Schadstoffemissionen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität führten. Zudem befinden sich in den Feuerstellen oftmals Kleinlebewesen, z.B. Igel und Lurche. Bei einer offenen Verbrennung durch die Bürger würde der Baum- und Strauchschnitt als in Zukunft unverzichtbarer Energieträger ohne eine energetische Nutzbarmachung vernichtet werden. Der IIm-Kreis arbeitet darauf hin, die zu erwartenden Erfassungsquoten des Bundes zu erfüllen, wobei der Baum- und Strauchschnitt einen hohen Stellenwert hat.

Im IIm-Kreis wurden im Jahr 2012 folgende Mengen erreicht:

Bioabfall: 4.454 Tonnen / Jahr;

entspricht 40 kg pro Einwohner / Jahr

Grünabfall: 5.400 Tonnen / Jahr;

entspricht 48 kg pro Einwohner / Jahr

Mit den Mengen von 2012 liegt der IIm-Kreis im Durchschnitt Thüringens. Die Empfehlung vom Freistaat Thüringen für Grünabfallmengen, abgeleitet aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, beträgt ab dem 01.01.2015 voraussichtlich ≥ 100 kg pro Einwohner / Jahr. Dieser Wert orientiert sich an den Ergebnissen der Forschungsvorhaben des Bundes. Mit dieser Vorgabe ist ersichtlich, dass die erfassten Grünabfallmengen im IIm-Kreis weiter steigen müssen, um den Forderungen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft gerecht zu werden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat der Kreistag des IIm-Kreises in die Abfallwirtschaftssatzung eine ausdrückliche Überlassungspflicht auch für Baum und Strauchschnitt aufgenommen, sofern dieser nicht durch Kompostieren oder Verrotten verwertet wird.

Deshalb ist das Verbrennen nur noch in Ausnahmefällen mit einer Ausnahmegenehmigung der Abfallbehörde oder wegen des Befalls mit Pflanzenkrankheiten aufgrund einer Entscheidung des Landwirtschaftsamtes zulässig.

3. Kreiskompostieranlage und Verbandsdeponie Rehestädt

Zur Bio- und Grünabfallentsorgung steht dem IIm-Kreis als Eigentümer und Betreiber eine Kompostieranlage nach dem Verfahren der Rotteboxen-Kompostierung, System Herhof, in der Gemarkung Langewiesen zur Verfügung. Jährlich werden dort ca. 10.000 Tonnen Bio- und Grünabfälle zu wertvollem Kompost verarbeitet.

Die Bürgerinnen und Bürger (private Haushalte) haben die Möglichkeit ihre Grünabfälle, d.h. Baum- und Strauchschnitt, aber auch Rasenschnitt in Langewiesen, Am Eich 1 abzugeben. Die Abgabe ist stets bis 1 m^3 pro Anlieferung gebührenfrei.

Es besteht ganzjährig die Möglichkeit Grünabfälle an der Kreiskompostieranlage abzugeben. In den Sommermonaten von Anfang April bis Mitte November bestehen verlängerte Öffnungszeiten. Ab 2014 wird es erweiterte Öffnungszeiten geben, um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben auch am späten Nachmittag anzuliefern.

Auch die Verbandsdeponie Rehestädt bietet die Möglichkeit einer gebührenfreien Abgabe von Grünabfällen (bis 1 m^3 pro Anlieferung).

4. Modellprojekt Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis

Neben den Annahmestellen an der Kreiskompostieranlage in Langewiesen und der Verbandsdeponie Rehestädt bestehen derzeit im IIm-Kreis 16 weitere Annahmestellen für Baum- und Strauchschnitt (1 m^3 pro Anlieferung, nur für private Haushalte, gebührenfrei).

Diese wurden in Abstimmung mit daran interessierten Städten und Gemeinden im Rahmen eines Modellvorhabens eingerichtet, das im September 2011 gestartet wurde. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden funktioniert sehr gut. Die Bevölkerung hat die Sammelstellen positiv aufgenommen und nimmt diese zunehmend in Anspruch, was an den steigenden Erfassungsmengen erkennbar ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des IIm-Kreises

verzichtet dabei bewusst auf ein breites Netz von Grünabfallcontainern, da diese sehr kostenintensiv sind und gebührenerhöhend wirken würden.

Mülltourismus oder Ablagerung von anderem Abfall an den Sammelstellen wurde nicht beobachtet. Die hauptsächlich energetische und in geringem Maße landwirtschaftliche Verwertung von Baum- und Strauchschnitt im IIm-Kreis erfolgt durch einen beauftragten Dritten.

Die Sammelstellen im IIm-Kreis wurden flächendeckend aufgebaut, d.h. in allen Verwaltungseinheiten ist mindestens eine Sammelstelle vorhanden. 2013 gab es Sammelstellen in Altenfeld, Böhlen, Elleben, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Gillersdorf, Gossel, Herschdorf, Ilmtal (Geilsdorf, Großliebringen, Kleinhettstett), Neustadt a. Rstg., Schmiedefeld, Stadtilm, Stützerbach, Wildenspring und Wipfratal (Marlshausen).

Die jährlichen Sammelmengen betrugen:

2011: 325 t (Sep. bis Dez. 2011)

2012: 905 t (Jan. bis Dez. 2012)

2013: 931 t (Jan. bis Sep. 2013)

Im Frühjahr 2014 werden Sie über die Sammelstellen und deren Annahmezeiten in der Tagespresse und der Homepage des AIK (www.aik.ilm-kreis.de) informiert.

5. Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Zusätzlich zu den genannten Annahmestellen kann Baum- und Strauchschnitt über Bioabfallsäcke entsorgt werden. Diese sind an folgenden Stellen käuflich erwerbbar:

- AIK, Schönbrunnstraße 8, 99310 Arnstadt
- Bürgerservice Ilmenau, Krankenhausstraße 12 a
- Müllumladestation Wolfsberg
- Verbandsdeponie Rehestädt
- Drogerie Köhler, Gehlberg
- sowie in einigen Städten und Gemeinden

Ab 2014 gibt es außerdem die Möglichkeit gebührenpflichtige Container für Grünabfälle in den Größen 3, 5 und 7 m^3 im Abfallwirtschaftsbetrieb zu bestellen.

6. Bürgerbefragung

Mit den immer höheren Anforderungen in Bezug auf eine nachhaltige Abfallwirtschaft und die Energiewende hat der IIm-Kreis viele positive Voraussetzungen geschaffen, wobei der Rückgang von Emissionen eine entscheidende Rolle für die Umwelt spielt. Die vom Gesetzgeber und den Ministerien mittel- bis langfristig gestellten Anforderungen sind zwar noch nicht vollständig erfüllt, dennoch besitzt der IIm-Kreis mit seinen bewährten Varianten der Entsorgung für Bioabfall und Baum- und Strauchschnitt eine zukunftssträchtige Lösung.

Das Serviceangebot soll weiter verbessert und erweitert werden, um optimale Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des IIm-Kreises zu schaffen, insbesondere durch den Ausbau der Sammelstellen für Baum- und Strauchschnitt, z.B. auch in Verbindung mit Wertstoffhöfen, um somit kürzere Anfahrtswege zu gewährleisten.

Deshalb bitten wir Sie um Ihre Meinung!

Sind die seit dem Wegfall der Verbrennung von trockenem Baum- und Strauchschnitt geschaffenen Möglichkeiten zur Abgabe ausreichend für Sie? Hatten Sie Probleme bei der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt? Welche Vorschläge zur Verbesserung fallen Ihnen ein?

Durch Ihre Mitarbeit helfen Sie dem Kreistag des IIm-Kreises bei zukünftigen Entscheidungen zu diesem Thema und dem Landratsamt IIm-Kreis sowie dem Abfallwirtschaftsbetrieb des IIm-Kreises bei der Umsetzung möglichst bürgerfreundlicher Lösungen zur Entsorgung von Baumschnitt.

Sie können für Ihre Antwort das Umfrageformular auf der anderen Seite verwenden und per Post an die angegebene Adresse schicken **oder** Sie beantworten die Befragung online (per E-Mail) auf

www.ilm-kreis.de/baumschnitt.

Teilnehmen können alle Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im IIm-Kreis. Die Teilnahme ist bis einschließlich **15. Januar 2014** möglich.



Bürgerbefragung „Baum- und Strauchschnitt“
online

Bürgerbefragung **„Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt“**

Wenn Sie sich an der Bürgerbefragung beteiligen wollen, trennen Sie diese Seite ab und schicken Sie diese ausgefüllt an nachfolgende Adresse. Einsendeschluss ist der 15. Januar 2014.

Landratsamt Ilm-Kreis
Kennwort: Baumschnitt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Name:

Anschrift:

Halten Sie die Entsorgungsstrukturen für Baum- und Strauchschnitt im Ilm-Kreis für ausreichend?

☐ **Ja**

☐ **Nein**

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie? Wo haben Sie Probleme bei der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt?

(Bitte in dieses Feld schreiben. Beifügen von zusätzlichen Seiten möglich.)

Stellenausschreibung

Im Rahmen des Modellprojektes „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“ eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten zur Vernetzung und zur Entwicklung regionaler Bildungslandschaften im Sozialraum. Betreuungs- Erziehungs- und Bildungsangebote werden durch die Kooperation von Land und Kommunen weiter an Quantität und Qualität gewinnen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind ab sofort befristet bis zum 31. Juli 2016 im nördlichen und südlichen IIm-Kreis an verschiedenen Grundschulen

Teilzeitstellen als Erzieher/in

für 20 Std./Woche mit kapazitätsorientierter variabler Arbeitszeit, wobei bei Bedarf eine Anpassung der Arbeitszeit bis auf maximal 25 Wochenstunden vorgesehen ist, zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen:

- Familienergänzende Erziehung und Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung
- Umsetzung und aktive Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Konzeption der Einrichtung im Rahmen des Modellprojektes „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“
- Gruppen- und Projektarbeit
- Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Vereinen, dem Schulumfeld und pädagogischen Fachkräften

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ oder ein vergleichbarer Abschluss
- Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

- Fachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Teildiensten und zur Vertretung an anderen Orten des Trägers
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe S 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2014/04“ bis zum 23.12.2013 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beilegen.

P. Enders
Landrätin

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des IIm - Kreises ist ab sofort die Stelle des /der

Persönlichen Referenten/in der Landrätin / Bürgerbeteiligung

befristet bis zum 30.06.2018 zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Beratung und Unterstützung der Landrätin bei der Ausübung ihres Amtes
- Konzeptionelle und inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Terminen, Beiträgen und Entscheidungsvorlagen
- Bürgerbeteiligung
 - interne und externe Netzwerkarbeit
 - Betreuung Bürgerinformationsplattform
 - Bürgerhaushalt; Vorbereitung und Durchführung der Beteiligungsphasen und Rechenschaftslegung
 - Bürgerbeschwerdemanagement

Erwartet werden:

- Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder Fachhochschul- bzw. Berufsakademieabschluss in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Öffentliche Verwaltung oder vergleichbarer Abschluss (FH, Bachelor)
- Organisationsvermögen
- Sicheres und überzeugendes Auftreten

- Eigeninitiative
- Verantwortungsbewusstsein und Loyalität
- Sicherer Umgang mit moderner Bürokommunikationstechnik
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2014/03 bis zum **23. Dezember 2013** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

P. Enders
Landrätin

Stellenausschreibung

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes IIm-Kreis ist voraussichtlich 01.02.2014 eine Stelle als

Schulhausmeister/in

an der Staatlichen Grundschule in Geschwenda zu besetzen. In den ersten 6 Monaten erfolgt die Besetzung befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Sauberhaltung und Unterhaltung der Schulliegenschaft (Schulgebäude, Außenanlagen, Sporthalle)
- Überwachung und Wahrung der sicherheitstechnischen Pflichten an der Schulliegenschaft auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den zuständigen Fachämtern
- Pflege der Außenanlagen sowie Erledigung des Winterdienstes
- Durchführung von Schließdiensten und Sicherheitskontrollen an der Schulliegenschaft
- Selbstständige Ausführung von handwerklichen Reparaturarbeiten (Kleinreparaturen) jeglicher Art und Erfassung nötiger Instandhaltungsmaßnahmen
- Optimierung der Betriebstechnik in Zusammenarbeit mit dem Energiemanagement des Landkreises zur Energieeinsparung
- Vorbereitung und Durchführung von kleineren Umzügen und Transporten
- Kontrolle und Abnahme von Dienstleistungen Dritter an der Schulliegenschaft (bspw. Reinigungsleistungen)
- Beseitigung von Havarien und Störungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit an der Schulliegenschaft

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb

Jahren, gutes technisches Grundverständnis und Computerkenntnisse

- Flexibilität, selbständiges und zuverlässiges Arbeiten sowie Teamfähigkeit
- Verständnisvoller und freundlicher Umgang mit Schülern sowie korrekter und freundlicher Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Besuchern
- Bereitschaft zur Erbringung der Hausmeisteraufgaben an wechselnden kreiseigenen Liegenschaften bei Bedarf
- bei Bedarf geteilte Dienste, Bereitschaften und Sonn- und Feiertagsarbeiten
- Führerschein Klasse B sowie Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2014/02“ bis zum **18. Dezember 2014** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

Petra Enders
Landrätin

Stellenausschreibung

An der Musikschule des IIm-Kreises ist ab 01. Oktober 2014 **1 Teilzeitstelle einer Lehrkraft für Schlagzeug** mit 0,50 der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten zu besetzen.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Schlagzeug
- methodisch fundierte Unterrichtsarbeit und pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern und Eltern,
- Offenheit für alternative Unterrichtsformen wie Babykurse
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen (z.B. KiTa)
- Bereitschaft zum Unterricht an der Hauptstellen in Arnstadt und an verschiedenen Außenstellen
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Organisationsgeschick
- Fahrerlaubnis PKW

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Für detaillierte Fragen steht der Schulleiter Herr Kriwitzki unter 03628/75640 zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Abschlusszeugnisse) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2013/32“ bis zum 23. Dezember 2013 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beilegen.

Petra Enders
Landrätin

Stellenausschreibung

In der Kreiskasse des Landratsamtes des IIm-Kreises sind ab **01. Februar 2014** 2 Stellen als

Mitarbeiter/in Vollstreckung

befristet als Vertretung zu besetzen.

Eine Stelle wird bis 31. Oktober 2014 und die zweite Stelle bis 30. April 2015 besetzt.

Folgende Aufgaben sind auf der Grundlage geltenden Rechts im Rahmen der Zuständigkeit des Landratsamtes zu erfüllen.

- Beitreibung offener Geldforderungen im Außendienst
- Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Vollstreckungsschuldern

Erwartet werden:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertig
- Grundkenntnisse des Kassen- und Finanzwesens
- Computerkenntnisse
- Führerschein für PKW und die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem PKW

- Bereitschaft zu einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung bis in die Abendstunden

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2014/01 bis zum **19. Dezember 2013** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

P. Enders
Landrätin

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt einen

UNIMOG U 1200

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.

Das Mindestgebot beträgt 7.000,00 €.

Technische Daten:

Hersteller: Daimler Benz
Fahrzeugtyp: Unimog U 1200
Hubraum ccm: 5.959
Erstzulassung: 03.11.1994
KM-Stand: 171.287
Betriebsstunden: 10.337
Nutzlast: 3.000 kg
Anhängelast: 8.000 kg
Sonderantrieb für Motorzapfwelle 540/1000/min
Pritsche 1950x1890x450 mm
Anhängerkupplung selbstständig mit kleinem Maul
Ersatzrad
Schleuderketten
Fahrzeug-Gesamtzustand: reparaturbedürftig

Der Unimog U 1200 hat einen Getriebeschaden und ist somit nicht fahrbereit (Außerbetriebsetzung am 22.03.2013).

Weitere Auskünfte zum Fahrzeug sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit

Herrn Scholl
Telefon: 0175/9305607
erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Unimog U 1200**“ bis spätestens **13.12.2013** an

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

gez. Kerntopf
Leiterin der Kämmerei

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt einen

Wechselautomat CC 100

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.

Das Mindestgebot beträgt 500,00 €.

Technische Daten:

- Anschaffungsjahr: 2005
- Geräteabmessung: H 920 mm, B 540 mm, T 470 mm
- Maße Unterbaugehäuse: H 600 mm, B 540mm, T 470 mm
- Gewicht: ca. 68 kg (ohne Münzvorrat)
- Gewicht: Unterbaugehäuse: ca. 320 kg

Der Automat ist funktionstüchtig.

Eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit **Herrn Sommerfeld, Tel.-Nr.: 03628/738151** erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Wechselautomat**“ bis spätestens **18.12.2013** an

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

gez. Kerntopf
Leiterin der Kämmerei

Ausschreibung

Die Gemeinde Herschdorf verkauft meistbietend einen **gebrauchten Multicar (Typ M26)**.

Mindestangebot von 5.000,00 €.

Antriebsart: Diesel
Leistung: 78 kW
Km-Stand: 89.000
Betriebsstand: 2.650
Tüv/ASU: bis 03/2014

Besichtigung im Bauhof Herschdorf nach Terminabsprache mit Herrn Hergert - Tel. 0176/81037409 - möglich.

Angebote bis 16.12.2013 schriftlich an:

VG „Langer Berg“
Gemeinde Herschdorf
Obere Marktstraße 1
98708 Gehren

Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter für die Europawahl am 25. Mai 2014 ernannt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG), § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG), § 3 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO), § 3 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 31. August 1993 ernannte Thüringens Innenminister Jörg Geibert am 25.10.2013 Herrn Arndt Jorns anlässlich der Europawahl 2014 zum Kreiswahlleiter und Rocco Wünsche zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Ilm-Kreis.

Die Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters ist wie folgt festgelegt:

	Telefon	e-mail
Herr Jorns	(0 36 28) 738-117	a.jorns@ilm-kreis.de
Herr Wünsche	(0 36 28) 738-210 Handy: (0 17 0) 76 46 39 1	r.wuensche@ilm-kreis.de
Büro		
Frau Seifert	(0 36 28) 738-401	b.seifert@ilm-kreis.de

Als zentrale Fax-Stelle für alle Wahlanlegenheiten wird folgende Verbindung festgelegt:
(0 36 28) 738-111

Postanschrift:

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



1. 09. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Die *Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau* hat in ihrer Sitzung am 19.09.2013 mit Beschluss Nr. 01/2013 die 09. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 beschlossen.

09. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002

I. Änderung

1. Änderung von § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Der „§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet“ wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: **1Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden** Allendorf, Altenfeld, Angelroda, Bechstedt, Böhlen, Dröbischau, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Königsee, Langewiesen, Martinroda, Möhrenbach, Neustadt, Oberhain, Pennewitz, Rottenbach, Schmiedefeld, Sitzendorf, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

Neu: **1Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden** Allendorf, Altenfeld, Angelroda, Bechstedt, Böhlen, Dröbischau, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Königsee-Rottenbach, Langewiesen, Martinroda, Möhrenbach, Neustadt, Oberhain, Pennewitz, Schmiedefeld, Sitzendorf, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

2. Änderung von „§ 31 Zusammensetzung des Verbraucherbeirats, Aufwandsentschädigung“

Der § 31 wird in Abs. 1, b), ab Satz 3, wie folgt geändert:

Alt:

Die Stimmen im Verbraucherbeirat orientieren sich am Trinkwasserverbrauch. Demzufolge erhalten:

	Stimmen
die Stadt Ilmenau	7
die Region Versorgungsgebiet „Langer Berg“	1
die Region Versorgungsgebiet Großbreitenbach	1
die Region Versorgungsgebiet „Geratal“	1
die Region Versorgungsgebiet „Rennsteig“	1
die Stadt Langewiesen	1
die Region Versorgungsgebiet „Oberes Geratal“ (f. Geschwenda)	1
die Gemeinde Wolfsberg	1
die Stadt Königsee	1

die Region Versorgungsgebiet „Umland der Stadt Königsee“ 2

Neu:

Die Stimmen im Verbraucherbeirat orientieren sich am Trinkwasserverbrauch. Demzufolge erhalten:

	Stimmen
die Stadt Ilmenau	7
die Region Versorgungsgebiet „Langer Berg“	1
die Region Versorgungsgebiet „Großbreitenbach“	1
die Region Versorgungsgebiet „Geratal“	1
die Region Versorgungsgebiet „Rennsteig“	1
die Stadt Langewiesen	1
die Region Versorgungsgebiet „Oberes Geratal“ (f. Geschwenda)	1
die Gemeinde Wolfsberg	1
die Stadt Königsee-Rottenbach	2
die Region Versorgungsgebiet „Umland der Stadt Königsee-Rottenbach“	1

II. In-Kraft-Treten:

Die 09. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 19.09.2013

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber des Zweckverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

2. 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung

Die *Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau* hat in ihrer Sitzung am 19.09.2013 mit Beschluss Nr. 02/2013 die 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Bescheid vom 21.11.2013 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 13. Änderungssatzung zur GS-EWS/FES rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 1 Gebührenerhebung wird geändert:
 - a) In § 1 Absatz 1, Satz 1, wird vor das Wort „Entwässerungseinrichtung“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
2. § 5 Gebühreinzuschläge wird geändert:
 - a) In § 5 Abs. 1, wird nach Satz 1, der Satz eingefügt:
„Art und Umfang der Probenahme legt der Zweckverband fest.“
 - b) In § 5 Abs. 1, wird nach Satz 5, nach den Worten
„Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe“
eingefügt:
„(bis 31.12.2013)“.
 - c) In § 5 Abs. 1, wird nach Satz 5, nach der Tabelle, vor Satz 6 eingefügt:
„Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe (ab 01.01.2014)“

Abwasserinhaltsstoffe	ME Normal	Kategorien			
		I	II	III	IV
Absetzbare Stoffe	ml/l < 1,5	> 1,5	> 2,0	> 4,0	> 6,0
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l < 300	> 300	> 400	> 600	> 800
BSB5 aus der homog. Probe	mg/l < 400	> 400	> 500	> 600	> 700
CSB aus der homog. Probe	mg/l < 900	> 900	> 1000	> 1200	> 1500
Chloride	mg/l < 400	> 400	> 500	> 600	> 800
Sulfate	mg/l < 250	> 250	> 300	> 350	> 400
pH-Wert	6,5-8,5	5,0 - < 6,5, > 8,5 - 9,0	4,5 - < 5,0, > 9,0-9,5	4,0 - < 4,5, > 9,5 - 10	< 4,0, > 10,0
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l < 3,0	> 3,0	> 5,0	> 7,5	> 8,0
Phosphor	mg/l < 15,0	> 15,0	> 20,0	> 25,0	> 30,0
Stickstoff gesamt. anorg.	mg/l < 75,0	> 75,0	> 85,0	> 95,0	> 105,0
Stickstoff aus Nitrit	mg/l < 1,5	> 1,5	> 2,5	> 5,0	> 10,0
Kohlenstoffe nach DIN EN ISO 9377-2; H18	mg/l < 10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 56	mg/l < 10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
Adsorbierbare org. gebundene Halogene AOX	µg/l Cl- < 500	> 500	> 700	> 900	> 1000
Arsen	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Barium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Blei	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Cadmium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Freies Chlor	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Chrom	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,2	> 0,3	> 0,5
Chrom VI	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Cobalt	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Kupfer	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,6	> 0,8	> 1,0
Nickel	mg/l < 0,2	> 0,2	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Quecksilber	mg/l < 0,02	> 0,02	> 0,03	> 0,04	> 0,05
Selen	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Silber	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,06	> 0,08	> 0,1
Zinn	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Zink	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Aluminium	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,5	> 2,0	> 3,0
Eisen	mg/l < 5,0	> 5,0	> 10,0	> 15,0	> 20,0
Fluorid	mg/l < 10,0	> 10,0	> 20,0	> 30,0	> 50,0
Fischgiftigkeit	GF				2
Cyanid durch Chlor zerstörbar	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,1	> 0,15	> 0,2
Cyanid ges.	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Wassertemperatur	C < 35	> 35	> 40	> 45	> 50

„

II.

Die 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 19.09.2013

Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber des Zweckverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

3. 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2013 mit Beschluss Nr. 10/2013 die 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Bescheid vom 21.11.2013 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 14. Änderungssatzung zur GS-EWS/FES rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) und der §§ 1, 2, und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

§ 4 Beseitigungsgebühr, wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 wird nach dem Satz 11 folgender Satz 12 angefügt:
„Ab den 01.01.2014 beträgt die Beseitigungsgebühr 59,95 Euro pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.“
- b) In § 4 Abs. 3 wird nach dem Satz 8 folgender Satz 9 angefügt:
„Ab den 01.01.2014 beträgt die Beseitigungsgebühr aus einer abflusslosen Grube 23,80 Euro pro cbm Abwasser.“

II. In-Kraft-Treten

Die 14. Änderungssatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 06.11.2013

Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber des Zweckverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

4. 2. Änderungssatzung zur Fäkalsatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.09.2013 mit Beschluss Nr. 03/2013 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Fäkalsatzung) vom 23.08.2002 beschlossen.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntma-

chung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Fäkalsatzung) vom 23.08.2002

I. Änderung

1. § 8 Fäkalienfassung, Beförderung und Aufbereitung wird geändert:
 - a) In § 8 Abs. 2, werden die Worte „zur Kläranlage Ilmenau“ durch die Worte „zu Sammelkläranlagen“ ersetzt.
 - b) In § 8 Abs. 2, wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
2. § 9 Anforderungen an die entsorgenden Anlagen wird geändert:
In § 9 wird in der Überschrift hinter die Worte „Anforderungen an die“ das Wort „zu“ eingefügt.

II.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Fäkalsatzung) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 19.09.2013

Seeber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber des Zweckverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

5. 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.09.2013 mit Beschluss Nr. 04/2013 die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Entwässerungssatzung) vom 23.08.2002 beschlossen.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Entwässerungssatzung) vom 23.08.2002

I. Änderung

1. § 3 Begriffsbestimmung wird geändert:
 - a) In § 3 Satz 1, 10ter Punkt Grundstückskläranlagen, wird geändert:

die bisherige Überschrift
„Grundstückskläranlagen“
 wird durch
„Grundstückskläranlagen / Hauskläranlagen“
 ersetzt.

- b) § 3 Satz 1, 11ter Punkt Sammelgruben, wird geändert:
 die bisherige Überschrift
„Sammelgruben“
 wird durch
„Gruben (Sammelgruben)“
 ersetzt.

II.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Entwässerungssatzung) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 19.09.2013

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber des Zweckverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

6. Haushaltssatzung 2014

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2014

I. Satzung

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2014 für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	Erträge in Höhe von	9.032 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	9.028 TEUR
	Jahresgewinn	4 TEUR
- Bereich Abwasser	Erträge in Höhe von	11.268 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	11.023 TEUR
	Jahresgewinn	245 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	Einnahmen in Höhe von	3.235 TEUR
	Ausgaben in Höhe von	3.235 TEUR
- Bereich Abwasser	Einnahmen in Höhe von	9.473 TEUR
	Ausgaben in Höhe von	9.473 TEUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf
 1.669 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	0 TEUR
im Bereich Abwasser:	15.940 TEUR

wird auf
 festgesetzt. 15.940 TEUR

§ 4

- a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von
 431 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2012

- b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitions-kosten im Bereich Abwasser in Höhe von

301 TEUR

- c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf
 7.356 TEUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf
 3.383 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt: 06.11.2013

Seeber

Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 14.11.2013 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2014 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 20. 01. 2014 bis 31.01.2014 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des Verbandes im kaufmännischen Bereich öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau

Verbandsvorsitzender

7. Zählerablesung 2013

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau informiert über die Zählerablesung 2013 wie folgt:

Ab dem Jahr 2013 erfolgt die Wasserzählerablesung nicht mehr durch Ableser vor Ort am Wasserzähler. Der Zweckverband geht mit der diesjährigen Ablesung der Wasserzähler den Weg der abnehmerfreundlichen Selbstablesung. An sämtliche Tarifikunden wurden bereits Informationsbriefe mit integrierter Selbstablesekarte versendet.

Für die Übermittlung der abgelesenen Zählerstände kann der Tarifikunde zwischen zwei Kommunikationswegen wählen:

a) Zählermeldekarte

Der Tarifikunde trägt seine Zählerstände auf der Zählermeldekarte ein und sendet diese zurück an das Beleglesezentrum. Das Porto trägt in jedem Fall der Verband!

b) Zähler selbstablesung-Online über das Tarifikundenportal

Der Tarifikunde meldet ganz bequem und sicher seine Zähler- und Kommunikationsdaten über die Internetseite des Verbandes an das Tarifikundenportal.

Die Nutzung der unterschiedlichen Kommunikationswege ist in der jeweiligen Ableseaufforderung beschrieben und mit Eindeutigkeitsmerkmalen zur Zählernummer versehen.

Der Verband informiert an dieser Stelle nochmals über die neue Form der Ablesung und Verarbeitung und bittet alle Abnehmer zur Übermittlung der Zählerstände. Nicht gemeldete Zählerstände müssen durch den Verband geschätzt werden, dies führt unweigerlich zu erhöhtem Verwaltungsaufwand.

Vom Datum der Ablesung bis zum 31.12.2013 wird der Verbrauch wie in jedem Jahr hochgerechnet. Auf dem Gebührenbescheid, welcher im Januar 2014 versendet wird, sind Ablesung und Hochrechnung in gewohnter Weise nachvollziehbar.

Als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Selbstablesung stehen die Mitarbeiter/-innen der Verbrauchsabrechnung unter 03677 / 6485 51 und 03677 / 6485 26 zur Verfügung.

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



WAVI Ilmenau · Naumannstraße 21 · 98693 Ilmenau

Max Mustermann
Musterstr. 1
99999 Musterstadt

13.11.2013

Kundenselbstablesung der Wasserzähler für den Verbrauch 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau geht bei der jährlichen Ablesung der Wasserzähler neue Wege. Um Ihnen Terminabsprachen und Wartezeiten im Zusammenhang mit der Zählerablesung zu ersparen, bitten wir Sie, uns Ihren Zählerstand selbst mitzuteilen. Es ist für Sie kostenlos und erfordert nur wenig Zeitaufwand.

Füllen Sie einfach die unten beigelegte Selbstablesekarte entsprechend dem Muster auf der Rückseite aus und schicken Sie diese bitte bis zum **06.12.2013** mit der Post zurück. Das Porto und alles Weitere werden durch den Verband übernommen.

Ausserdem besteht die Möglichkeit, Ihren Zählerstand im Internet unter www.wavi-ilmenau.de / Kundenservice / Ablesung Wasserzähler mitzuteilen. Für das Einloggen in das Portal benötigen Sie Ihre Kunden- und individuelle Ablesenummer (Strichcode), die Sie auf der Ablesekarte finden.

Sie vermeiden durch die Ablesung, dass Ihr Wasserverbrauch geschätzt werden muss.

WICHTIG!

Die Ablesekarten werden in einem automatisierten Verfahren verarbeitet. Deshalb ist eine telefonische Zählerstandsmitteilung nicht möglich. Beachten Sie bitte zudem, dass die Ablesekarten maschinell gelesen werden und sonstige Mitteilungen nicht erfasst werden können.

Mit den Zählerständen wird Ihre Verbrauchsabrechnung für das Abrechnungsjahr 2013 im Januar 2014 erstellt und mit den von Ihnen geleisteten Vorausleistungen verrechnet.

Sollte von Ihnen zum o.g. Termin kein Zählerstand vorliegen, erfolgt eine Schätzung des Verbrauches durch den Zweckverband.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Ihr Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Entgelt
bezahlt
Empfänger

Deutsche Post 
ANTWORT

Zweckverband Wasser- und
Abwasser-Verband Ilmenau
Beleglesezentrum
Postfach XX XX XX
XXXXX Nürnberg

Hinweis:

Diese Karte wird maschinell gelesen. Um Erfassungsfehler zu vermeiden und eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten, bitten wir Sie, alle Eintragungen deutlich in den vorgegebenen Feldern vorzunehmen.

Bitte verwenden Sie die nebenstehende Postanschrift nur für die Zäblerselbstablesekarten.

Wasserzähler

ohne Nachkommastellen

Zählerstand

Qn 2,5

90

131,58

A

00263 m³

83293

Zählernummer

X0.0001

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

X0.001

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

X0.01

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Das Aussehen Ihres Zählers kann abweichen, da unterschiedliche Zählertypen installiert sind.

Musterkarte

Ziffern bitte deutlich schreiben!

Verbrauchsstelle: Musterstraße 66, 66666 Musterstadt

Zählernummer

Art

Zählerstand

83293

Wasser

2

6

3

X

X

X

Bitte die ausgefüllte Karte spätestens bis zum eingedruckten Datum zurücksenden

13.12.2010

Telefon (tagsüber) (freiwillig)

0 1 1 1 1 / 0 0 0 0 0 0

E-Mail (freiwillig)

max.mustermann@gmx.de

Unterschrift

Max Mustermann

Tag der Ablesung

1 0 1 2 2 0 1 0

Tag

Monat

Jahr

839012345678

1. Vergleichen Sie die Zähler-Nummern.
2. Tragen Sie Ihren Zählerstand bitte ohne Nachkommastellen innerhalb der vorgegebenen Felder ein (in blau oder schwarz). Hierzu helfen Ihnen auch der Beispielzähler und die Musterkarte.
3. Bitte das Ablesedatum und die Unterschrift nicht vergessen.
4. Weitere Mitteilungen auf der Ablesekarte können leider nicht ausgewertet werden.
5. Wasserzähler haben keine Nachkommastellen!

↓ Bitte die Antwortkarte vorsichtig an der Perforation abtrennen. ↓

Kontrollbeleg

Zählernummer

Zählerstand

Kundennummer

0100100

Tag der Ablesung

Ziffern bitte deutlich schreiben!

Verbrauchsstelle: Hauptstr. 55, 6666 Musterstadt

Zählernummer

Art

Zählerstand

HY0815

X

X

X

Bitte die ausgefüllte Karte spätestens bis zum eingedruckten Datum zurücksenden

Telefon (tagsüber) (freiwillig)

E-Mail (freiwillig)

Unterschrift

Tag der Ablesung

Tag

Monat

Jahr

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung



1. Einladung zur II. Verbandsversammlung 2013

Die **II. Verbandsversammlung 2013** des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung findet statt am **Diens- tag, 10. Dezember 2013**, in der **Verbandskläranlage Arnstadt** (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, Gemeinde Amt Wachsenburg (Ichtershausen). Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um **16:00 Uhr**.

Tagesordnung:

- | | |
|--------|--|
| I. | Nichtöffentlicher Teil |
| II. | Öffentlicher Teil: |
| TOP 1 | Bestätigung des Protokolls der I. Verbandsver-
sammlung 2013 vom 08.10.2013 (öffentliche
Sitzung) |
| TOP 2 | Zahlung eines zusätzlichen Refinanzierungsbe-
trages an die Gemeinde Elleben für die Übertra-
gung von Wasserver- und Abwasserentsorgungs-
anlagen des Wohngebietes „Am Kleinen Berg“ im
Ortsteil Riechheim der Gemeinde Elleben |
| TOP 3 | 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS |
| TOP 4 | 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung - GS-EWS |
| TOP 5 | 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Betriebswasserbenutzungssatzung - GS-BWS |
| TOP 6 | Beschluss des Wirtschaftsplanes 2014 des
Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und
Umgebung bzw. des Eigenbetriebes |
| TOP 7 | Beschluss der Haushaltssatzung 2014 des
Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und
Umgebung |
| TOP 8 | Ankündigungsbeschluss zu Gebührensatzungs-
änderungen |
| TOP 9 | Beschlussfassung zur Stundung und Verzinsung
von kommunalen Verbindlichkeiten aus der inves-
tiven Kostenbeteiligung zur Straßenoberflächen-
entwässerung |
| TOP 10 | Bestätigung eines Fördervorhabens im Betriebs-
zweig Abwasser (Ausbau Ortsentwässerungsnetz
Holzhausen, II. Bauabschnitt) |
| TOP 11 | Bestätigung des Jahresvertrages Materialliefe-
rung für 2014 |

- | | |
|--------|----------------|
| TOP 12 | Sonstiges |
| TOP 13 | Bürgeranfragen |

gez. Alexander Dill
Verbandsvorsitzender

2. Einladung zur XVI. Sitzung des Verbraucherbeirates

Am **Mittwoch, 11. Dezember 2013, 16:30 Uhr**, wird in der **Verbandskläranlage Arnstadt** (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, 99334 Ichtershausen, die

XVI. Sitzung des Verbraucherbeirates

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umge-
bung in der aktuellen Kommunalwahlperiode durchgeführt. Die
Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- | | |
|-------|--|
| TOP 1 | Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfä-
higkeit |
| TOP 2 | Protokollkontrolle |
| TOP 3 | Schwerpunkte der Verbandsversammlung |
| TOP 4 | Schwerpunkte zur Investitionsplanung 2014 |
| TOP 5 | Sonstiges |

gez. Alexandra Eckert
Vorsitzende des Verbraucherbeirates

3. Schließtage vom 23.12.2013 bis 01.01.2014

Sehr geehrte Abnehmer, sehr geehrte Geschäftspartner!
Der Eigenbetrieb des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arn-
stadt und Umgebung ist wegen der Weihnachtsfeiertage sowie
des Jahreswechsels

von **Montag, 23.12.2013, bis Mittwoch, 01.01.2014**,
geschlossen. Der nächste Sprechtag nach dem Jahreswechsel
ist Freitag, 03.01.2014.

Unser **Bereitschaftsdienst** für Störungen oder Schadenfälle ist
selbstverständlich erreichbar:

Bereich Abwasser: 0172 6960003
Bereich Trinkwasser: 0170 2779691

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute
für das neue Jahr!

Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis

1. Zweck

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öf-
fentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kann in seinem Gebiet
zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung
der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung
der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträgli-
cher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beför-
derungstarife festsetzen. Genehmigungsvorbehalte des Perso-
nenbeförderungsberechtigten bleiben davon unberührt.

Die Betreiber des ÖPNV im IIm-Kreis können die Höchsttarife
unterbieten, dürfen diese jedoch - sofern sie finanzielle Aus-
gleichsleistungen für den ÖPNV im IIm-Kreis in Anspruch neh-
men - nicht überschreiten.

2. Höchst-Beförderungstarife

2.1 Tarifgrundlagen

Im Stadtverkehr und auf Kurzstrecken des Regionalverkehrs
dürfen Festbeträge als Beförderungsentgelt verlangt werden. Im
über Kurzstrecken hinausgehenden Regionalverkehr sind die Be-
förderungsentgelte proportional zur Fahrstrecke zu berechnen.
Ab dem 33. Beförderungskilometer kann eine degressive Berech-
nung der Beförderungsentgelte erfolgen. Monats-Zeitkarten für
Jedermann sind so zu ermäßigen, dass der Gesamtpreis min-
destens um 25 % unter dem Preis für vierzig Einzelfahrscheine
bleibt. Der Preis einer Wochenkarte darf höchstens ein Drittel des
Preises einer Monatskarte betragen. Zeitkarten für Schüler, Aus-
zubildende und Studenten sind gegenüber Jedermann-Zeitkar-
ten nochmals um mindestens 25 % zu ermäßigen. Die Kalkulati-
onsergebnisse dürfen auf ganze 10 €-Cent aufgerundet werden.

2.2 Stadtverkehr

Der Festbetrag im Stadtverkehr für eine nicht ermäßigte Einzelfahrt darf nicht mehr als 1,20 € betragen. Für Zeitkarten gilt Punkt 2.1 entsprechend.

2.3 Regionalverkehr

Der Mindestfahrpreis auf Kurzstrecken im Regionalverkehr für eine nicht ermäßigte Einzelfahrt darf nicht mehr als 1,20 € betragen. Der Fahrpreis für nicht ermäßigte Einzelfahrten bei über Kurzstrecken hinaus gehender Fahrstrecke darf mit keinem größeren Faktor als mit 0,20 €/km ermittelt werden. Für Zeitkarten gilt Punkt 2.1 entsprechend.

2.4 Sonstige Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen für Freifahrten, Kinderermäßigungen, Ermäßigungen für Gruppenfahrten, Entgelte für die Mitnahme von

Fahrrädern oder Haustieren, für Anschlusszeitkarten, für die Gültigkeit von Fahrausweisen beim Umsteigen, für die Anerkennung von Fahrausweisen anderer Unternehmen sowie weitere Tarifbestimmungen sind zulässig, wenn sie den unter Punkt 2.1 bis Punkt 2.3 festgesetzten Höchsttarifen nicht widersprechen und den in benachbarten Landkreisen Tarifbestimmungen entsprechen.

3. Gültigkeitszeitraum

Diese Festsetzung gilt ab 1. Januar 2014 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, 3. Dezember 2013

P. Enders

Landrätin

Ende des Amtlichen Teiles